

# **Satzung des Fördervereins Rheinhalle e.V.**

---

## **§ 1**

### **Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
  

**„Förderverein Rheinhalle e.V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53332 Bornheim-Hersel und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand für alle gerichtlichen Angelegenheiten ist Bonn.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Förderverein Rheinhalle e.V. (nachfolgend FVR genannt) hat sich zum Ziel gesetzt, die Rheinhalle Bornheim-Hersel für die Bürger der Stadt Bornheim langfristig als Veranstaltungshalle zu erhalten.
2. Der FVR setzt sich ferner zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karneval und kultureller Veranstaltungen zu unterstützen.
3. Weiterhin nimmt der FVR im Rahmen seiner Möglichkeiten die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine wahr durch Koordination und Unterstützung der Vereinsveranstaltungen, soweit diese in der Rheinhalle Bornheim-Hersel stattfinden.

## **§ 3**

### **Verwendung der Mittel des Vereins**

1. Mittel des FVR dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FVR. Es besteht nur ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.
2. Beim Ausscheiden aus dem FVR erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

# **Satzung des Fördervereins Rheinhalle e.V.**

---

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des FVR kann jeder in den Rheinorten Hersel, Uedorf oder Widdig ansässiger Ortsverein werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und bis spätestens 30. September des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann aus dem FVR ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der in der schriftlichen Einladung der vorgesehene Ausschluss eindeutig zu formulieren ist, mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Vor der Sitzung ist dem betreffenden Mitglied rechtzeitig Gelegenheit (mindestens 14 Tage vorher) zur schriftlichen Äußerung zu geben.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt 10,00 € jährlich und ist jeweils bis zum 01. April des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Fördernde Mitglieder leisten einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch 50,00 €.
3. Ordentliche Mitglieder leisten bei Beantragung der Mitgliedschaft eine Einlage in Höhe von 500,00 Euro. Bei Ablehnung des Antrags durch die Mitgliederversammlung wird die Einlage erstattet.

# **Satzung des Fördervereins Rheinhalle e.V.**

---

## **§ 7**

### **Organe**

1. Die Organe des FVR sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den FVR gerichtlich und außergerichtlich und regelt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung gemeinsam berechtigt.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.  
Der geschäftsführende Vorstand kann durch einfachen Beschluss weitere fördernde Mitglieder als beratende Mitglieder temporär oder ständig in den erweiterten Vorstand berufen.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine als Beisitzer an. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann ein weiteres Mitglied des Vorstandes des Mitgliedsvereins diesen vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand des FVR wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins und jedes fördernde Mitglied.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch die Aufgaben übertragen.

## **§ 9**

### **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

# Satzung des Fördervereins Rheinhalle e.V.

---

## §10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des FVR erfordert, wenn ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit keine anderen Stimmmehrheiten festgelegt sind, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Mitgliederversammlung leitet.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat nur "ein" Stimmrecht. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat ebenfalls "ein" Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes:  
(Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Geschäftsführer u. Schatzmeister)
  - b. die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern
  - c. die Entgegennahme der Jahresberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d. die Abnahme der Jahresabrechnung
  - e. die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer

# **Satzung**

## **des Fördervereins Rheinhalle e.V.**

---

7. Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über:
- a. die Änderungen oder Ergänzungen der Satzung
  - b. die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
  - c. den Ausschluss von Mitgliedern
  - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e. die Aufnahmen von Krediten.

### **§ 11**

#### **Beurkundungen von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in Form eines Ergebnisprotokolls niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 12**

#### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des FVR beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 13**

#### **Verwendung des Vermögens des FVR bei Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des FVR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des FVR durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des FVR beschließt, für förderungswürdige Projekte in den Rheinorten Hersel und Uedorf verwendet werden.

### **§ 14**

#### **Gesetzliche Bestimmungen**

Für alle übrigen Fälle, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

# Satzung des Fördervereins Rheinhalle e.V.

---

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. August 2020 beschlossen worden und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

53332 Bornheim-Hersel, den 15. Oktober 2020

  
Hans-Dieter Günther  
(Vorsitzender)

  
Ulrich Zerlett  
(Stv. Vorsitzender)

  
Wolfgang Eckardt  
(Geschäftsführer)